

Praktikumsbestätigung für die Schule

Name des Schülers:	
Alter:	
Zeitraum des Praktikums:	
Angaben zum Praktikumsbetrieb: Name: Adresse: Telefonnummer:	
Ansprechpartner: Telefonnummer:	
Ist besondere Kleidung erforderlich?	
Besonderheiten des Infektionsschutzes und der Hygienemaßnahmen (Hygienebelehrung?)	
Wann soll der Praktikant oder die Praktikantin sich wieder melden, um die letzten Dinge vor dem Praktikum zu besprechen?	

Mit der Unterschrift bestätigt der Praktikumsbetrieb, dass die Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften, sowie die Erste-Hilfe-Kette und Arbeitssicherheit nach dem Gesetz ordnungsgemäß stattfinden.

Stempel des Betriebes:

Ort, Datum, Unterschrift



Merkblatt für das Betriebspraktikum

Ziele des Betriebspraktikums

1. Das Betriebspraktikum soll helfen, die Schüler und Schülerinnen auf die Welt der Arbeit in der heimischen Wirtschaft vorzubereiten. Die Jugendlichen sollen Gelegenheit haben, durch eigene Anschauung und Tätigkeit die Arbeitswelt der Erwachsenen kennenzulernen.
2. Das Betriebspraktikum dient allgemeinen Unterrichts- und Erziehungszielen. Die im Unterricht erworbenen theoretischen Kenntnisse und Einsichten werden durch eigenes Erleben veranschaulicht und vertieft.
3. Das Betriebspraktikum soll die Schüler und Schülerinnen veranlassen, über die Bedeutung des Berufes in ihrem späteren Leben nachzudenken.
4. Im Betriebspraktikum sollen die Schüler die Verflechtung der Leistung des Einzelnen und einzelner Betriebe mit anderen Arbeits- und Lebensbereichen erfahren.
5. Das Betriebspraktikum dient als Hilfe bei der persönlichen Berufswahl der Schüler und Schülerinnen.
6. Die Schüler und Schülerinnen sind, da es sich um eine Schulveranstaltung handelt, während des Betriebspraktikums für Körperschäden beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, für Sachschäden beim Kommunalen Schadenausgleich.

Hinweise für die Durchführung des Betriebspraktikums

1. Das Betriebspraktikum ist eine schulische Veranstaltung; es stellt also weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis dar.
2. Es muss gewährleistet sein, dass alle zum **Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit** erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen sind.
3. Die Schüler und Schülerinnen dürfen keine Tätigkeit ausüben, die nach gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen für jünger als 16 Jahre alte Jugendliche verboten ist. Es ist sicherzustellen, dass die Schüler sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten, mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen oder sich unbeaufsichtigt an Maschinen zu schaffen machen.
4. Der Betrieb sollte eine/n Verantwortliche/n beauftragen, der/dem die Aufsicht über die Schüler/ in während der gesamten Zeit ihres Aufenthaltes oder während eines Teilabschnittes obliegt. Diese/ Verantwortliche belehrt den Schüler/die Schülerin in geeigneter Weise anhand der **Unfallverhütungsvorschrift, des Infektionsschutzes und den Hygienemaßnahmen über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen er/sie während des Aufenthalts im Betrieb ausgesetzt sein kann.**
5. Den Schülern und Schülerinnen soll die Möglichkeit gegeben werden, einen Einblick in den gesamten Betriebsablauf zu bekommen.
6. Die Schüler und Schülerinnen sollen für die weitere schulische Auswertung Erkundungsfragen beantworten und Berichte anfertigen, deren sachliche Richtigkeit - wenn möglich - von den Betreuern kontrolliert werden sollte.
7. Die Schüler dürfen nur an 5 Werktagen in der Zeit zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, und zwar nicht weniger als 6 und nicht mehr als 8 Stunden tätig sein. Schüler unter 15 Jahren dürfen höchstens 7 Stunden arbeiten.
8. Neben dem/der Betriebsleiter/in oder dem/der Verantwortlichen, dem/der die Sorgfalts- und Fürsorgepflicht obliegt, trägt die Lehrkraft die Verantwortung für die Tätigkeit der Schüler im Betrieb und für ihren Schutz.
9. Während der Dauer des Praktikums hat die Lehrkraft ihre Arbeitszeit dafür aufzuwenden, ihre Schüler und Schülerinnen in den Betrieben so oft wie möglich aufzusuchen.
10. Eine Entlohnung der Schüler und Schülerinnen durch die Betriebe entfällt.
11. Der Schleswig-Holsteinische Kommunale Schadenausgleich und die gesetzliche Unfallversicherung beim Gemeindeunfallversicherungsverband gewähren für Unfälle, die während des Betriebspraktikums auftreten können, eine angemessene Entschädigung.
12. Bei durch den Schüler verursachte Sachschäden greift der kommunale Schadenausgleich subsidiär.